

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1958

Nummer 142

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit:

RdErl. 5. 12. 1958, Gebührenpflichtige Verwarnung (§ 22 StVG).
S. 2629.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Gebührenpflichtige Verwarnung (§ 22 StVG)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1958 —
IV A 2 — 42.28 — 1469/58

1. Rechtsgrundlage für die gebührenpflichtige Verwarnung ist § 22 StVG i.d.F. des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710). Er gibt der Polizei die Möglichkeit, bei leichteren Übertretungen, die nach dem StVG oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften strafbar sind, von Maßnahmen der Strafverfolgung (Anzeigenerstattung, Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Strafverfügung) abzusehen und statt dessen den Täter zu verwarnen und eine Gebühr von einer bis zu fünf Deutsche Mark zu erheben.
2. Mit der gebührenpflichtigen Verwarnung gibt der Polizeibeamte zu erkennen, daß er die Schuld des Täters für gering und die Folgen der Tat für unbedeutend hält, und daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen verneint werden kann. Nach Zahlung der Gebühr scheidet eine strafrechtliche Verfolgung der Tat als Übertretung aus.
Die einmal erstattete Strafanzeige kann nicht nachträglich zurückgenommen und der ihr zugrunde liegende Sachverhalt zum Gegenstand einer gebührenpflichtigen Verwarnung gemacht werden.
3. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn
 - a) der Täter bei der Übertretung auf frischer Tat betroffen wird und
 - b) der mit der Erteilung der gebührenpflichtigen Verwarnung verfolgte Zweck nicht durch eine mündliche Verwarnung erreicht werden kann und
 - c) der Täter nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der gebührenpflichtigen Verwarnung und der Zahlung der Gebühr einverstanden ist.
4. Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung kommt nur bei Übertretungen in Betracht, die ihrer Natur oder den Umständen nach leichter Art sind. Ist die Übertretung böswillig oder in der Absicht begangen worden, den Verkehr zu beeinträchtigen, so ist Anzeige zu erstatten. Ob nach dem Tatbestand der Übertretung die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder die Erstattung einer Straf-

anzeige zu erfolgen hat, entscheidet, wenn nicht besondere Dienstanweisungen entgegenstehen, der Polizeibeamte nach pflichtmäßigem Ermessen. Jeder Zweifel, ob ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung gegeben ist, soll den Beamten veranlassen, Strafanzeige zu erstatten.

Ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung ist stets dann anzunehmen, wenn der Verdacht besteht, daß jemand im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er unter einer die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum steht.

5. Bei der gebührenpflichtigen Verwarnung eines Jugendlichen ist zu prüfen, ob dieser nach seinem Einsichtvermögen das Unrechte seiner Handlung erkennen konnte.

Die gebührenpflichtige Verwarnung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig. In besonders gelagerten Fällen empfiehlt es sich, die Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

6. Über das Unzulässige seines Verhaltens, über den Charakter der gebührenpflichtigen Verwarnung (keine Strafe, keine Eintragung in das Strafregister und in das Zentralregister für Verkehrszuwerhandlungen) und über sein Recht, die Annahme der gebührenpflichtigen Verwarnung sowie die Zahlung der Gebühr zu verweigern, ist der Täter durch den einschreitenden Beamten zu belehren. Eine unterlassene Belehrung macht die gebührenpflichtige Verwarnung anfechtbar. Durch die Erklärung des Einverständnisses ist die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die gebührenpflichtige Verwarnung ausgeschlossen. Der Täter ist auch dann im Sinne des § 22 StVG als zur Zahlung bereit anzusehen, wenn er zwar kein Geld bei sich führt, jedoch die Zahlung der Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist verspricht.

Widerspricht der Täter trotz Belehrung der gebührenpflichtigen Verwarnung, so wird ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzunehmen sein. Dies gilt vor allem, wenn der Täter die Zuwiderhandlung bestreitet oder eine Gebühr nur unter Vorbehalt zu zahlen beabsichtigt. Der Täter ist auf die Folgen hinzuweisen. Die Strafanzeige ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

7. Die gebührenpflichtige Verwarnung darf gem. § 22 Abs. 1 StVG nur durch hierzu besonders ermächtigte Polizeibeamte ausgesprochen werden. Nur solche Be-

amte sind zu ermächtigen, die nach Ausbildung und Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie diese Maßnahme zuverlässig und gerecht durchführen. Die Beamten müssen insbesondere in der Lage sein, die sachlichen Voraussetzungen für die gebührenpflichtige Verwarnung schnell und sicher zu erkennen.

Nach meiner Verordnung v. 2. November 1954 (GS. NW. S. 851) sind die Leiter der Kreis- und Landespolizeibehörden zur Erteilung der Ermächtigung befugt. Die Ermächtigung ist in den Personalakten der Beamten zu vermerken.

Bei der gebührenpflichtigen Verwarnung sind die Polizeibeamten in Uniform nicht verpflichtet, dem Täter gegenüber die Ermächtigung nachzuweisen. Es genügt, wenn sie sich durch die Dienstkleidung als Polizeibeamte ausweisen.

Soweit ermächtigte Polizeibeamte bei der gebührenpflichtigen Verwarnung keine Dienstkleidung tragen, sind sie verpflichtet, sich dem Täter gegenüber unangefordert durch Vorzeigen des Dienstausweises als Polizeibeamte auszuweisen.

8. Die Verwarnungsgebühr wird der Höhe nach auf 1,—, 3,— oder 5,— DM festgesetzt. Sofern die Umstände des Einzelfalles keine Ausnahme rechtfertigen, ist wie folgt zu verfahren:

a) Gebührenpflichtige Verwarnungen von 1,— DM sind bei Verkehrsübertretungen leichterer Art zu erteilen, die keine unmittelbaren Auswirkungen oder Folgen hatten, jedoch wegen der allgemeinen Beeinträchtigung des Verkehrs nicht hingenommen werden können (Beispiele vgl. Anlage 1).

Anlage 1

b) Gebührenpflichtige Verwarnungen von 3,— DM sind bei Verkehrsübertretungen leichterer Art zu erteilen, die geeignet sind, die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen (Beispiele vgl. Anlage 2).

Anlage 2

c) Eine Verwarnungsgebühr von 5,— DM kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen unter b) vorliegen und durch das Verhalten des Täters eine Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer hervorgerufen wurde, oder wenn durch das verkehrswidrige Verhalten des Täters ein Sachschaden von nicht mehr als 500,— DM an jedem der beteiligten Fahrzeuge entstanden ist.

Bei Übertretungen mit Sachschadensfolge darf eine gebührenpflichtige Verwarnung dann nicht erteilt werden, wenn für den Verkehrsunfall ursächlich waren:

- Alkoholeinfluß (vgl. Nr. 4 Abs. 2),
- übermäßige Geschwindigkeit,
- Nichtbeachten der Vorfahrt,
- Fehler beim Überholen,
- falsches Einbiegen oder Wenden,
- Fahren auf der falschen Fahrbahn,
- Nichtbeachten der Verkehrsregelung (durch Polizeibeamte und Farbzeichen).

Des weiteren sind ausgeschlossen die Übertretungen mit Sachschadensfolge, die auf einen Mangel des Fahrzeugs zurückzuführen sind, der nicht lediglich auf Unachtsamkeit beruht.

9. Bei Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolge soll der Polizeibeamte zur Erleichterung eines privatrechtlichen Schadensausgleichs unter den Beteiligten dafür sorgen, daß diese ihre Personalien austauschen. Sofern es sich bei einem oder mehreren Beteiligten um Ausländer handelt, hat der Polizeibeamte die Bekanntgabe

- der Anschrift des Haftpflichtversicherers des Ausländers,
- der Nummer der grünen internationalen Versicherungskarte (Versicherungsbescheinigung) oder der rosa Grenzpolice und
- des amtlichen Kennzeichens oder der Nummer des Fahrgestells oder der Motornummer zu veranlassen.

10. Für gebührenpflichtige Verwarnungen sind einheitliche Verwarnungsvordrucke zu verwenden. Die Vordrucke — Muster 3 bis 5 — werden in Verwarnungsblocks zu je 20 Stück, die Vordrucke — Muster 6 — in Verwarnungsblocks zu je 10 Stück erstellt.

Muster 3-5
Muster 6

Als Reihenbezeichnung für die Blocks werden nachstehende Buchstaben verwandt:

- für Muster 3: A (Farbe: weiß)
- für Muster 4: B (Farbe: gelb)
- für Muster 5: C (Farbe: hellblau)
- für Muster 6: D (Farbe: postrot)

Die einzelnen Blocks sind laufend durchnummerieren, und zwar von 000 001 bis 1 000 000 innerhalb der Blockarten und der Behörden. Um einem größeren Bedarf an Blocks genügen zu können, ist der Reihenbezeichnung durch Hochsetzen von Zahlen eine Serienbezeichnung hinzuzusetzen; außerdem sind zwischen der Reihen- und Serienbezeichnung und der Nummer des Vordrucks Zahlengruppen einzufügen, die die Verwendung der Blocks auf den Bereich bestimmter Polizeibehörden beschränken.

Beispiele:	Reihe, Serie	Zahlen- gruppen	Vordruck- nummern
	A ¹	II/10	000 001
	B ¹	II/10	000 001
	C ¹	II/10	000 001
	D ¹	II/10	000 001

Die Vordrucke sind vor Ausgabe der Blocks an die Polizeibeamten an der dafür vorgesehenen Stelle zu siegeln.

11. Für Verwarnungen nach Nr. 14 Abs. 2 sind den linken Vordruckteilen perforierte Postanweisungen angefügt — Muster 6 —, die auf den Empfängerabschnitten die jeweiligen Vordrucknummern enthalten. Auf der Rückseite des als Einlieferungsschein bezeichneten Teils der Postanweisung ist der Text der gebührenpflichtigen Verwarnung und der Zahlungsaufforderung aufgedruckt.

Die in Nr. 16 bezeichneten Polizeidienststellen haben auf den Postanweisungen ihre Dienststelle an der für den Empfänger vorgesehenen Stelle durch Stempel- aufdruck einzutragen.

12. Die Blocks werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum **1. März und 1. September T.** **jeden Jahres (genau)** der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Den Lieferungen wird die Rechnung zur unmittelbaren Bezahlung aus Titel 200 des jeweiligen Haushaltskapitals beigelegt.

13. Die Weitergabe der Blocks von den Polizeibehörden (Verwaltung) an die Polizeidienststellen und die Ausgabe an die Polizeibeamten ist durch die Polizeibehörden zu regeln. Bei den Polizeibehörden und den Polizeidienststellen ist ein „Nachweis über empfangene und verausgabte Verwarnungsblocks“ in Buchform (Buch I) — Muster 7 — zu führen.

Muster

14. Zahlt der Täter die Verwarnungsgebühr an Ort und Stelle, ist der rechte Teil des jeweiligen Vordrucks — Muster 3, 4 oder 5 — von dem Polizeibeamten auszufüllen, zu unterschreiben und dem Verwarnten auszuhändigen. Der ausgefüllte linke Teil des Vordrucks (Stammabschnitt) bleibt im Block als Beleg für die Einnahme der Gebühr.

Erklärt sich der Täter zur Zahlung der Gebühr bereit, kann er sie jedoch an Ort und Stelle nicht entrichten, ist der Vordruck — Muster 6 — von dem Polizeibeamten auszufüllen. Der rechte Teil des Vordrucks ist dem Verwarnten auszuhändigen mit der Aufforderung, die Verwarnungsgebühr innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei der Dienststelle des Polizeibeamten einzuzahlen oder an diese unter Benutzung der ausgehändigten Postanweisung portofrei zu überweisen. Der Verwarnte ist darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Nichtzahlung mit einer Strafanzeige zu rechnen hat.

15. Die Dienststellen führen eine Kontrollliste (Buch III) — Muster 9 —, in die die gebührenpflichtigen Verwarnungen mit Zahlungsaufforderung einzutragen sind.

Muster

Der Eingang des Betrages ist in der Kontrollliste zu vermerken und, wenn der Betrag nicht überwiesen worden ist, formlos zu quittieren. Der Stammabschnitt

des Vordrucks ist mit dem Stempelaufdruck „gezahlt am ... lfd. Nr. der Kontrollliste (Buch III) ...“ sowie der Unterschrift des Abrechnungsbeamten zu versehen. Die Empfängerabschnitte der überwiesenen Beträge sind zu sammeln und als Unterlagen bis zur Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof oder bei überlassener Rechnungsprüfung gem. § 93 Abs. 1 RHO durch die Verwaltungsbehörde (Rechnungsamt) aufzubewahren.

Geht die Gebühr nicht fristgerecht ein, ist nach Ablauf von weiteren 7 Tagen ein entsprechender Vermerk in die Kontrollliste aufzunehmen und wegen der Übertretung Anzeige zu erstatten. Die Anzeigerstattung ist auf der Rückseite des Stammabschnitts zu vermerken.

16. Die zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen ermächtigten Polizeibeamten haben die eingenommenen Gebühren bei ihrer Dienststelle (z. B. Pol.-Revier, Pol.-Station, Verkehrsüberwachungszug) täglich abzurechnen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, kann auch in längeren Zeitabständen, spätestens jedoch nach 3 Tagen, abgerechnet werden. Das Nähere regelt der Behördenleiter.

Der mit der Abrechnung der Verwarnungsgebühren beauftragte Beamte nimmt den Betrag entgegen, trägt ihn in die „Nachweisung über Einnahmen aus gebührenpflichtigen Verwarnungen“ (Buch III) — Muster 8 — ein und quittiert hierüber in der hierfür vorgesehenen Spalte.

Die Abrechnung der einzelnen Stammabschnitte ist dem einzahlenden Beamten zu bescheinigen, und zwar ist der jeweils letzte abgerechnete Stammabschnitt durch den Abrechnungsbeamten mit dem Stempelaufdruck „abgerechnet“, mit Datum, laufender Nummer der Nachweisung (Buch II) und seiner Unterschrift zu versehen. (Beispiel: Abgerechnet werden die Stammabschnitte C 045 001 bis 045 005; die Abrechnung wird auf der Rückseite des Stammabschnitts 045 005 bescheinigt.)

17. Die Dienststellen zahlen die abgerechneten Gebühren, sobald ein Betrag von 200 DM erreicht ist, mindestens jedoch wöchentlich einmal unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder bei einem anderen Geldinstitut ein, bei dem die zuständige Kasse ein Konto unterhält. Überschreiten die täglichen Gebühreneinnahmen den Betrag von 200 DM, sind die Gebühren täglich einzuzahlen.

Die für gebührenpflichtige Verwarnungen mit Zahlungsaufforderung (Reihe D) eingegangenen Gebühren sind, sobald ein Betrag von 40 DM erreicht ist, unter gegenseitigem Hinweis auf die jeweils letzte laufende Nummer nach Buch II zu übernehmen und mit den übrigen Gebühren (Reihe A bis C) abzuführen.

Für die Aufbewahrung der von der Kasse oder dem Geldinstitut erteilten Quittungen über abgeführte Gebühren gilt das gleiche wie für die in Nr. 15 Abs. 3 erwähnten Empfängerabschnitte.

- T.** 18. Die Dienststellen melden zum **5. jeden Monats** die im Vormonat (Kalendermonat) an die Kasse abgeführten Beträge in einer Summe der mit der Verwaltung des Einnahmetitels beauftragten Verwaltungsdienststelle. Die Verwaltung erteilt monatlich der Kasse über den vorher mit der Kasse abgestimmten Betrag die erforderliche Kassenanweisung.

Alles weitere regeln die Behördenleiter im Benehmen mit der zuständigen Kasse.

19. Hat ein Beamter einen Block verbraucht, so erhält er von dem Abrechnungsbeamten nach Prüfung, ob sämtliche Stammabschnitte vorhanden und die Verwarnungen ordnungsgemäß abgerechnet oder eingetragen sind, einen neuen Block gegen Rückgabe des verbrauchten. Die Prüfung des verbrauchten Blocks durch den Abrechnungsbeamten ist hierin zu bescheinigen. Außerdem ist die Rückgabe der Blocks im Buch I durch Eintragung des Datums und eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzten Eintragung in Buch II oder Buch III zu vermerken. Die verbrauchten Blocks verbleiben auf der Dienststelle. Für ihre Aufbewahrung gilt Nr. 15 Abs. 3 entsprechend. Er-

geben sich bei der Rechnungsprüfung keine Beanstandungen, sind die Blocks vom Rechnungsprüfer zur Vernichtung (z. B. Verbrennung) freizugeben.

Sollten Vordruckteile verschrieben werden, haben die Polizeibeamten bei Rückgabe des alten Blocks die verschriebenen Vordruckteile mit abzugeben. Der Abrechnungsbeamte trägt die Nummer des verschriebenen Vordruckteils in Buch I, Spalte Bemerkungen, ein. Der verschriebene Vordruckteil erhält die nächste Einnahmebelegnummer und ist zu den Einnahmebelegen der Verwarnungsblocks zu nehmen.

Beim Wechsel von Polizeibeamten sind die Blocks des abgehenden Beamten gegen eine diesem verbleibende Quittung an den neu hinzukommenden Beamten zu übergeben, der sich zu überzeugen hat, ob sämtliche Stammabschnitte abgerechnet oder in der Kontrollliste eingetragen sind. In Buch I, Spalte Bemerkungen, ist eine kurze Notiz aufzunehmen.

20. Die Blocks sind von den Polizeibeamten sorgfältig aufzubewahren. Die Beamten haben alles zu tun, um zu verhindern, daß Verwarnungsblocks verlorengehen oder in unbefugte Hände gelangen. Ein dennoch eingetretener Verlust ist sofort der Dienststelle zu melden, die hierüber eine Niederschrift aufzunehmen und die erforderliche Nachprüfung zu veranlassen hat.

Auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung entscheidet der Dienstvorgesetzte über die weiteren Maßnahmen und genehmigt gegebenenfalls die Absetzung. Eine Durchschrift der Entscheidung ist zu den Einnahmebelegen des Nachweises über empfangene und verausgabte Verwarnungsblocks zu nehmen. Der verlorene Block ist in rot abzusetzen (Buch I); in Spalte Bemerkungen ist ein Hinweis auf die Belegnummer aufzunehmen.

In Einzelfällen etwa notwendig werdende disziplinare oder strafrechtliche Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

21. Die ordnungsmäßige Durchführung dieses RdErl. ist durch regelmäßige und unvermutete Kontrollen sicherzustellen.

Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen bleiben hiervon unberührt. Sie sollen mindestens zweimal jährlich, gegebenenfalls im Benehmen mit den Regierungspräsidenten (Rechnungsamt) durchgeführt werden.

22. Die Richtlinien der Nrn. 1 bis 9 und 12 treten sofort in Kraft.

Die durch den RdErl. v. 26. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2342) eingeführten Verwarnungsvordrucke sind weiter zu verwenden, und zwar die Vordrucke der Reihen A, B und C bis zum Verbrauch der Bestände, die Vordrucke der Reihe D bis zum 28. Februar 1959. Die Verwendung der Vordrucke richtet sich nach Nr. 10 des RdErl. v. 26. 11. 1957, das Abrechnungsverfahren nach den bisherigen örtlichen Regelungen.

Die Regierungspräsidenten stellen die in ihrem Bereich vorhandenen Bestände alter Verwarnungsblocks der Reihen A, B, C und D fest und verteilen sie nach Bedarf auf die einzelnen Polizeibehörden.

Ab 1. März 1959 sind die neuen Blocks der Reihe D auszugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die vorgeschriebenen Bücher angelegt sein. Die Verwendung der neuen Vordrucke und das Abrechnungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen dieses RdErl. Die noch vorhandenen alten Blocks sind bis zur Durchführung der Rechnungsprüfung (vgl. Nr. 15 Abs. 3) aufzubewahren und nach Freigabe durch den Rechnungsprüfer zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Nach Verbrauch der alten Blocks der Reihen A, B und C sind die neuen Blocks dieser Reihen auszugeben. Für die Verwendung der neuen Vordrucke und das Abrechnungsverfahren gelten die Bestimmungen dieses Erlasses.

Während einer gewissen Übergangszeit werden die Gebühren von den Dienststellen nach 2 verschiedenen Verfahren abgerechnet werden müssen. Mit Rücksicht darauf sind von den Geldinstituten für die abzuführenden Beträge gesonderte Quittungen zu fordern.

23. Es werden aufgehoben:

- a) RdErl. v. 23. 4. 1957 —
IV A 2 — 42.28 — 1368/56 (n. v.),
- b) RdErl. v. 26. 11. 1957 — MBl. NW. S. 2342,
- c) RdErl. v. 14. 3. 1958 —
IV A 2 — 42.28 — 1302/58 (n. v.),
- d) RdErl. v. 27. 3. 1958 —
IV A 2 — 42.70 — 1260 I/58 (n. v.),
- e) RdErl. v. 23. 10. 1958 —
IV A 2 — 42.28 — 1518/58 (n. v.).

An die Polizeibehörden und
Polizeieinrichtungen.

Anlage 1

Beispiele für Übertretungstatbestände, die mit einer
Verwarnungsgebühr von 1,— DM geahndet werden

Fehlen einer Glocke an Fahrrädern (§ 64 a StVZO)

Verschmutzte Rückstrahler an Fahrrädern und Fuhr-
werken sowie verschmutzte Tretstrahler an Fahrrädern
(§ 67 Abs. 5 StVZO, § 24 Abs. 6 StVO)

Nichtmitführen der Betriebserlaubnis für FmH (§ 67a
Abs. 6 StVZO)

Schieben von Fahrzeugen bei Sichtbehinderung (§ 7
Abs. 4 StVO)

Nichtbenutzung von Radwegen (§ 27 Abs. 1 StVO)

Anbinden von Handwagen an Fahrrädern (§ 31 Abs. 2
StVO)

Gehen auf der Fahrbahn bei vorhandenen Gehwegen
(§ 37 Abs. 1 StVO)

Rechtsgehen außerhalb geschlossener Ortschaften auf
Straßen ohne Gehweg (§ 37 Abs. 1 StVO)

Nichtrechtwinkliges Überqueren der Fahrbahn (§ 37
Abs. 2 StVO)

Verkehrsbehinderndes Herumstehen an Straßenecken
(§ 37 Abs. 3 StVO)

Mitführen verkehrsbehindernder Gegenstände von Fuß-
gängern auf Gehwegen (§ 37 Abs. 6 StVO)

Leiten von Handwagen auf abschüssiger Straße vom
Handwagen aus (§ 1 StVO)

Anlage 2

Beispiele für Übertretungstatbestände, die mit einer
Verwarnungsgebühr von 3,— DM geahndet werden

Nichtmitführen der Fahrzeugpapiere, des Führerscheins
(§§ 4, 24 StVZO)

Fehlen des Fabrik Schildes (§ 59 StVZO)

Verdecktes oder verschmutztes Kennzeichen (§ 60
Abs. 1 StVZO)

Fehlen der Kennzeichnung an Fahrzeugen (§ 64b
StVZO)

Vorschriftswidrige Beförderung und Unterbringung von
Personen im Führerhaus (§ 7 Abs. 3 StVZO)

Fahren mit Fahrzeugen auf Gehwegen (§ 8 Abs. 1
StVO)

Unterlassenes Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung
oder unterlassenes Abschalten des Fahrtrichtungsanzei-
gers nach dem Einbiegen (§ 11 StVO)

Abgabe unzulässiger, unnötiger oder überflüssiger
Warnzeichen bei Tage (§ 12 StVO)

Anfahren und Halten von Fahrzeugen auf der falschen
Straßenseite (§ 15 Abs. 1 StVO)

Unsatzgemäß verstaute Ladung (§ 19 Abs. 1 StVO)

Fehlen des Rückstrahlers an Fahrrädern und Fuhrwer-
ken sowie Fehlen der Tretstrahler an Fahrrädern (§ 24
StVO und § 67 Abs. 3 StVZO)

Loslassen der Lenkstange und Entfernen der Füße von
den Tretteilen (§ 26 Abs. 1 StVO)

Ständiges Fahren neben einem anderen Fahrzeug durch
Radfahrer (§ 26 Abs. 2 StVO)

Verkehrsbehinderndes Nebeneinanderfahren durch Rad-
fahrer (§ 28 StVO)

Mitnahme einer Person über 7 Jahre auf einsitzigem
Fahrrad (§ 30 Abs. 1 StVO)

Unbeaufsichtigtes Abstellen gespannter Fuhrwerke auf
der Straße, ohne die Zugtiere abzusträngen (§ 32 Abs. 1
StVO)

Unberechtigtes Benutzen des Suchscheinwerfers (§ 33
Abs. 3 StVO)

Unberechtigtes Benutzen des Nebelscheinwerfers (§ 33
Abs. 5 StVO)

Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts um mehr
als 5 % bis zu 10 % (§ 34 StVZO)

Mitnahme eines Kindes unter 7 Jahren auf einem
Kraftrad ohne besondere Sitzgelegenheit (§ 35 a Abs. 3
StVZO)

Übermäßige Geräusch- und Rauchentwicklung (§ 47
StVZO)

Mangelhafte Schluß- und Kennzeichenbeleuchtung an
Kraftfahrzeugen (§ 53 StVZO)

Fehlen der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO)

Nichteinlegen eines Schaublatts vor Antritt der Fahrt
in den Fahrtschreiber (§ 57a Abs. 2 StVZO)

Unerlaubtes Abgeben von Warnzeichen oder unnötiges
Laufenlassen des Motors zur Nachtzeit (§§ 1 und 12
StVO)

Benutzen von unzulässigen Zu- und Abfahrten der Bun-
desautobahn (§ 8 Abs. 7 StVO)

Muster 3

A¹ II/10

000 001

Gebührenpflichtige Verwarnung

Übertretung

Die Verwarnungsgebühr von 1,— DM
wurde eingezogen.

....., den
(Ort) (Tag)

(Name des Polizeibeamten)

A¹ II/10

000 001

Gebührenpflichtige Verwarnung

Sie sind wegen einer Ihnen mündlich näher bezeichneten
Verkehrsübertretung auf Grund des § 22 des Straßen-
verkehrsgesetzes gebührenpflichtig verwarnt worden.

Diese Bescheinigung gilt zugleich als Quittung über 1,—
DM Verwarnungsgebühr.

(Siegel)

....., den
(Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung des Polizeibeamten)

Muster 4

B¹ II/10

000 001

Gebührenpflichtige Verwarnung

Übertretung

Die Verwarnungsgebühr von 3,— DM
wurde eingezogen.

....., den
(Ort) (Tag)

(Name des Polizeibeamten)

B¹ II/10

000 001

Gebührenpflichtige Verwarnung

Sie sind wegen einer Ihnen mündlich näher bezeichneten
Verkehrsübertretung auf Grund des § 22 des Straßen-
verkehrsgesetzes gebührenpflichtig verwarnt worden.

Diese Bescheinigung gilt zugleich als Quittung über 3,—
DM Verwarnungsgebühr.

(Siegel)

....., den
(Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung des Polizeibeamten)

Muster 5

C¹ II/10

000 001

Gebührenpflichtige Verwarnung

Vor- und Zuname*)

Anschrift*)

Übertretung

Sachschaden

.....*)

Die Verwarnungsgebühr von 5,— DM
wurde eingezogen.

....., den
(Ort) (Tag)

(Name des Polizeibeamten)

C¹ II/10

000 001

Gebührenpflichtige Verwarnung

Sie sind wegen einer Ihnen mündlich näher bezeichneten
Verkehrsübertretung auf Grund des § 22 des Straßen-
verkehrsgesetzes gebührenpflichtig verwarnt worden.

Diese Bescheinigung gilt zugleich als Quittung über 5,—
DM Verwarnungsgebühr.

(Siegel)

....., den
(Ort) (Tag)

(Name, Amtsbezeichnung des Polizeibeamten)

*) Nur ausfüllen bei Übertretungen mit Sachschadensfolge

Rückseite der Postanweisung
Mittlerer Teil der Postanweisung

Muster 6

D¹ 11/10 000 001

Gebührenpflichtige Verwarnung

Sie sind wegen einer Ihnen mündlich näher bezeichneten Verkehrsübertretung auf Grund des § 22 des Straßenverkehrsgesetzes gebührenpflichtig verurteilt worden. Sie werden daher gebeten, die Gebühr von 1,—, 3,—, 5,— DM*) innerhalb von 7 Tagen bei der in dieser Postanweisung bezeichneten Dienststelle einzuzahlen oder an diese portofrei zu überweisen.

Bei Nichtzahlung der Gebühr müssen Sie mit einer Strafanzeige rechnen.

(Siegel)

....., den (Tag)
..... (Ort)

..... (Name, Amtsbezeichnung des Polizeibeamten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

D¹ 11/10 000 001
Geb. Verwarnung

Gebührenpflichtige Verwarnung zu 1,—, 3,—, 5,— DM*)

Vor- u. Zuname
geb. am in
Beruf
Anschrift
Übertretung
Sachschaden
Tatort/-zeit
Fz.. u. Kennz.
Führerschein
Ges. Vertr.

..... (Name des Polizeibeamten)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 7

Nachweis
über empfangene und verausgabte Verwarnungsblocks

Buch 1

Lfd. Nr.	Datum	Empfangen vom: Ausgegeben an:	Bezeichnung der			Block A			Block B			Block C			Block D			Linnahme- beleg Nr. oder Empfangsbe- scheinigung	Rückgabe der verbrauchten Blocks (letzte Eintragung) am	Bemerkungen
			Reihe und Serie	Vor- drucke von	Nr. bis	Zug.	Abg.	Best.	Zug.	Abg.	Best.	Zug.	Abg.	Best.	Zug.	Abg.	Best.			
	1958																			
1	1. 10.	v. Geschäftsstelle W.	A ¹ 7	045 001	047 000	100		100									E 1/58		045 003 ver- schrieben E 5/58	
2	1. 10.	v. Geschäftsstelle W.	B ¹ 7	045 001	047 000			100	100								E 2/58			
3	1. 10.	v. Geschäftsstelle W.	C ¹ 7	045 001	047 000				100	100							E 3/58			
4	1. 10.	v. Geschäftsstelle W.	D ¹ 7	025 301	025 800								50	50			E 4/58			
5	2. 10.	an PHW Müller	A ¹ 7	045 001	020		1	99									Müller		045 003 ver- schrieben E 5/58	
6	2. 10.	an PHW Müller	B ¹ 7	045 001	020			1	99								Müller			
7	2. 10.	an PHW Müller	C ¹ 7	045 001	020					1	99						Müller	5. 10. 58		
8	2. 10.	an PHW Müller	D ¹ 7	025 301	310										1	49	Müller	11/20		
																			025 315-320 an PMW Meier 2/11	

der Einnahmen aus gebührenpflichtigen Verwarnungen

[illegible]

Muster 9

Buch III

Kontrollliste
über gebührenpflichtige Verwarnungen mit Zahlungsaufforderung

Lfd. Nr.	Des Verwarnten		Art der Übertretung	Verwarnt		Vordruck Nr.	Verwarn. Gebühr	in Höhe		Gebühr bezahlt angenommen		Anzeige erstattet		Bemerkungen
	Zu- und Vorname	Anschrift		am	durch wen			von	am	am	von	am	Nr. der Anzeige	
1				1958	PHW Müller	D 045012	5,—	5,—	1958	1. 10.	POM Werner	5. 10. 58	278	
2				25. 9.			5,—	—	—	—	—			
3							5,—	5,—	2. 10.		POM Werner			
4							5,—	5,—	3. 10.		POM Werner			
5							5,—	5,—						
6							5,—	5,—	4. 10.		POM Werner			
7							3,—	5,—	5. 10.		POM Werner			
8							5,—	5,—	5. 10.		POM Werner			
9							3,—	5,—						
10							5,—	5,—						
11							5,—	5,—	5. 10.		POM Werner			
12							5,—	5,—	5. 10.		POM Werner			
							56,—	40,—			übernommen nach 11/30			
								5,—			Anzeige vorgelegt			

— MBl. NW. 1958 S. 2629.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.